

Der Kino und die Luxussteuern

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin**

Band (Jahr): **44 (1918)**

Heft 24

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-451438>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Kino und die Luxussteuern

Es ist eine unbestreitbare Tatsache: man kann auch leben, ohne den Kino zu besuchen. Aber ebenso unbestreitbar ist es, daß der moderne Mensch sich die Erregenschaften der kinematographischen Industrie und der Kunst des rotierenden Bildes nicht nur aus dem Gefühl heraus nutzbar macht, das Kinotheater bedeute für ihn einen Luxus, sondern auch aus der Ueberlegung heraus, daß ihm der Kino der rascheste und genaueste Berichterstatter über die Ereignisse auf dem weiten Erdenrund sowohl als namentlich über die Geschehnisse auf dem Gebiete zahlreicher technischer und anderer Wissenschaften ist.

Als daher vor einem Jahre etwa oder noch früher der Ruf nach Luxussteuern erging, da freuten sich gar viele Kreise darüber, daß es nun den Kinematographen an den Krügen gehen sollte, die natürlich in erster Linie als Luxus-Institute an die Reihe kommen sollten. Daß dem so war, zeigte sich deutlich an dem Verfahren der St. Galler Behörden. Im Juni 1917 hatte der st. gallische Regierungsrat die Gemeinden zur Erhebung einer Vergnügungssteuer ermächtigt, worauf der Gemeinderat von St.

Gallen eine Verordnung über die Besteuerung öffentlicher Veranstaltungen erließ, die in Form eines Zuschlages zum Eintrittspreis erfolgen sollte. Die Steuer wurde je nach der Art der Vergnügungsloftale abgestuft und betrug für die Kinematographentheater nach Maßgabe des Eintrittspreises 20 bis 33 % dieses.

Drei Kinobesitzer von St. Gallen suchten zunächst vom Regierungsrat die Aufhebung oder Abänderung dieser Steuer zu erlangen. Als ihr Begehren abgewiesen wurde, gelangten sie mit einer staatsrechtlichen Beschwerde an das Bundesgericht, indem sie geltend machten, die Steuer mache ihnen die Ausübung ihres Gewerbebetriebes geradezu unmöglich und verstoße somit gegen den Grundgedanken der Gewerbefreiheit.

Die staatsrechtliche Abteilung des Bundesgerichts ging bei der Beurteilung dieses Rekurses davon aus, daß die gegenwärtigen Verhältnisse eine besondere Besteuerung der Vergnügungsunternehmen gerechtfertigt erscheinen lassen; andererseits wäre gänzlich Verbot solcher Unternehmungen nicht haltbar, und ebensowenig dürfte deren Betrieb durch übermäßige Besteuerung unrentabel gestaltet und damit indirekt verunmöglicht werden. Nun fehle aller-

dings im vorliegenden Falle der Nachweis, daß die Steuer prohibitorisch wirke; denn die Rekurrenten beschränkten sich darauf, einen starken Einnahmerückgang nachzuweisen, ohne über die Rendite ihrer Unternehmungen und deren anderweitige Steuerbelastung Angaben zu machen.

Dagegen verlegt die St. Galler Verordnung zweifellos den Grundgedanken der Gleichbehandlung der Gewerbetreibenden, der sich aus demjenigen der Gewerbefreiheit ergibt. Wie das Bundesgericht in seinem Entscheid vom 11. November 1917 in Sachen Rarg und Konforten gegen den Kanton Luzern ausgeführt hat, gehören die Kinematographen derselben Gewerbekategorie an, wie andere Vergnügungsetablissemments, dürfen also nicht stärker besteuert werden als diese. Gegen diese Forderung verstoßt aber die Verordnung, indem sie Theater, Panoramen und Marionettentheater weniger stark belastet als Kino-Unternehmungen. Aus diesem Grunde wurden Art. 3, Ziffer 1a, und Art. 4, Ziffer 1a der städtischen Verordnung als verfassungswidrig aufgehoben; der Gemeinderat von St. Gallen wird dazu angehalten, dafür zu sorgen, daß die Kinematographen keiner höheren Steuer unterworfen werden als andere Vergnügungsetablissemments.



CINEMA



Specks Palast-Theater

Kaspar-Escherhaus, bei der Bahnhofbrücke

Vom 13. bis inkl. 16. Juni 1918:

Donnerstag, Freitag, Samstag, Sonntag
7 Uhr 7 Uhr 7 Uhr 2-11 Uhr

Der seltsame Schirm

Ein lustig, listig Stück des
JOE DEEB'S

4 Akte mit MAX LANDA in der Hauptrolle. 4 Akte

Eine Mission der Schweiz nach den Vereinigten Staaten.

Als Einlage: jeweils am Schlusse der Abendvorstellung:
Auf großes Verlangen prolongiert!

Die schöne Gräfin Langeois
mit Lydia Borelli.

Der grösste bis jetzt erschienene Kunstfilm.

Kassa-Eröffnung 6 1/2 Uhr. Sonntag 1 1/2 Uhr.

Grand Cinema Lichtbühne

Badenerstrasse 18 .. Teleph. Selnau 5948

Donnerstag 7-11	Freitag 7-11	Samstag 7-11	Sonntag 2-11 Uhr
4 Akte	Meister-Detektiv		4 Akte

STUART WEBBS

in seinem 19. Erlebnis

Die Diamantenstiftung!!

Die Diamanten der Gräfin Wittkowska. Ein geheimnisvolles Verbrechen, Webbs wird verhaftet. Unter furchtbarem Verdachte. Webbs Flucht. Eine grosse Enttäuschung. Webbs an der Arbeit. Auf der Spur. Der Trumpf.

5 Akte Aus der Glanzserie „Blue Bird“ 5 Akte

Die Abenteuer eines Weltmannes

Ein Abenteuer- und Gesellschafts-Drama aus den höchsten Aristokratenkreisen.

Eigene Hauskapelle.

Olympia - Kino

Bahnhofstr. 51 Mercatorium Eing. Pelikanstr.

Ab Samstag den 15. bis inkl. Dienstag den 18. Juni
5 Akte! 5 Akte!

LA BOHÈME

(Das Zigeunerleben)

bearbeitet nach dem unsterblichen Meisterwerk von

HENRY MURGER

Ein Roman voll Poesie und Kunst in fünf Akten. Grossartig und einzig in seiner Art, voll Spannung, Rührung und interessantesten Handlung. Reich an Ausstattung. Erhaben über alle Kritik.

In dem Studenten-Quartier von MONTMARTRE herrschte das Zigeunerleben...

3 Akte 3 Akte

Papa Schlaumeyer

Erstklassiges Franz Hofer-Lustspiel.

Für
Theater-Gesellschaften
Gesang-Vereine
etc.

Plakate und Programme

in hübscher Ausstattung
besorgt prompt und billig

Buchdruckerei Jean Frey
Zürich, Dianastraße 5 und 7.

Auf vielfach geäußerten Wunsch haben wir

Original- Lesemappen

des „Nebelspalter“

(in Leinen mit Golddruck) aufgelegt
Preis per Stück drei Franken

• U •

Zu beziehen vom Verlag des „Nebelspalter“
(Jean Frey) in Zürich gegen Voreinsendung
des Betrages oder per Nachnahme.

Eden-Lichtspiele

Rennweg 18 — Telephon Selnau 5767
Erstklassige Musikbegleitung

Donnerstag 7-11 Uhr	Freitag 7-11 Uhr	Samstag 7-11 Uhr	Sonntag 2-11 Uhr
------------------------	---------------------	---------------------	---------------------

Im Angesicht des Todes

Sensationsdrama in fünf Akten.

Noch nie wurde ein Film so packend, mit so viel Momenten atemloser Spannung und realistischer Darstellung ausgestattet, wie dieses in seiner Art einzig dastehende Werk.

Ham als Tapezierer

Glänzender Humor.